

## Dringende Aufforderung an alle Grundstückseigentümer:

**Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig, regelmäßig und vor allem weit genug zurückschneiden!**

### Bereits beim Pflanzen notwendige Grenzabstände berücksichtigen!

Bereits mehrfach erfolgten entsprechende Aufrufe zu diesem Thema hier im Mitteilungsblatt, jedoch meist nur mit mäßiger Resonanz. Daher hat man sich nach entsprechender Diskussion im Marktrat darauf verständigt, aufgrund der Wichtigkeit und Notwendigkeit nochmals deutlich alle Grundstückseigentümer auf ihre Verpflichtung zum ausreichenden Rückschnitt hinzuweisen, zunächst nochmals allgemein auf diesem Weg, falls notwendig aber auch individuell in schriftlicher Form.

**Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe der Jahre oft sehr stark, deshalb müssen diese nicht nur frühzeitig, sondern vor allem auch regelmäßig und weit genug zurückgeschnitten werden, und zwar bis auf die eigene Grundstücksgrenze, so dass sie auch nach erneutem Wachstum nicht sofort wieder über die Grundstücksgrenze ragen.**

Warum? Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Äste an Geh- und Radwegen können z.B. Fußgänger und Radfahrer behindern und dazu zwingen auf die Fahrbahn auszuweichen. Weiterhin wird durch solchen übermäßigen Grenzbewuchs oft auch die Beleuchtung von Straßen und Wegen durch die Straßenlaternen deutlich eingeschränkt oder gerade auch im Einmündungs-, Kurven und Kreuzungsbereich oft die Sicht behindert.

Die Verpflichtung, o.g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist daher auch im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Art. 29 Abs. 2 geregelt: Demnach sind Anpflanzungen aller Art, „[...] soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können“, verboten. **Rein vorsorglich sei diesbezüglich daher auch eine evtl. Schadenshaftung des Grundstückbesitzers bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs erwähnt.**

**Die Ursache für solche überhängenden Hecken, Sträucher und Bäume liegt dabei aber nicht unbedingt immer nur an zu seltenem oder zu zaghaften Rückschnitt, sondern oftmals auch schon in der Pflanzung selbst, weil hier einige Grundregeln und Vorgaben hinsichtlich Einhaltung von Grenzabständen nicht ausreichend berücksichtigt werden.** Der erforderliche Grenzabstand für Bepflanzungen richtet sich nämlich nach ihrer Höhe, die sie erreicht:

- Wird eine Anpflanzung bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 Zentimeter von der Grenze
- Wird sie jedoch höher als 2 Meter, so muss es auch mindestens ein Abstand von 2 Meter von der Grenze eingehalten werden.

Genauere Infos hierzu auch ab S. 14 in der Broschüre „Rund um die Gartengrenze“ des Bayerischen Justizministeriums, welche im Rathaus im Bauamt ausliegt bzw. online einzusehen ist unter:

[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/rund\\_um\\_die\\_gartengrenze.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/rund_um_die_gartengrenze.pdf)

**Der Markt Nassenfels fordert daher nochmals eindringlich alle betroffenen Grundstückseigentümer, ihre Hecken, Sträucher und Bäume bis auf die Grundstücksgrenze und ggf. auch auf die an Grenzen maximal vorgesehenen Höhen zurückzuschneiden.**

Der Markt Nassenfels ist verpflichtet, dies zu kontrollieren, bei einer Beeinträchtigung des öffentlichen Straßen- und Verkehrsreiches und somit auch der Gehwege tätig zu werden. Wenn entsprechenden Aufforderungen nicht nachgekommen wird, kann die Gemeinde nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz überhängende Hecken und Äste auch selbst entfernen lassen und dies dem Grundstückseigentümer in Rechnung stellen.

Da wie gesagt Grundstückseigentümer für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können, haften, sollten Sie unbedingt folgende Hinweise beachten:

- **Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume entlang Ihrer Grenzen an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig unter Beachtung etwaiger Schutzzeiten** soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können und keinerlei Sichtbehinderungen entstehen. Bedenken Sie dabei, dass bei Regenwetter oder Schneefall der Grünbewuchs schwerer wird und dadurch noch weiter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinhängt. **Ganzjährig zulässig sind dabei sogenannte „schonende Form- und Pflegeschnitte“ zur Beseitigung des Zuwachses, alle anderen Schnitarbeiten, v.a. ein Radikalschnitt bzw. das „auf Stock setzen“ oder gar eine komplette Entfernung sind dagegen nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar erlaubt!**
- **Beachten Sie auch die unbedingt freizuhaltenden Lichtraumprofile**, wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsflächen angrenzt und ggf. noch eine alte, sehr hohe Bepflanzung vorhanden ist (über Geh- und Radwegen eine lichte Höhe von 2,50 m. über Fahrbahnen eine lichte Höhe von 4,50 m)!
- **Halten Sie im Bereich von Straßeneinmündungen und –kreuzungen Anpflanzungen aller Art gemäß BayStrWG stets so nieder**, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“, insbesondere eben die Sicht in den Straßenbereich beeinträchtigen!
- **Achten Sie darauf, dass sämtliche Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel, Hydranten-Hinweisschilder und Straßenleuchten etc. nicht durch die Anpflanzungen verdeckt werden, sondern frei einsehbar sind.** Die Anpflanzungen sind also so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig und rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigungen wahrgenommen werden können und Straßenleuchten müssen mit Ihrem Licht ungehindert den öffentlichen Bereich ausleuchten können.

**Der Markt Nassenfels weist daher nochmals ausdrücklich auf die Beachtung der vorstehenden Informationen hin und fordert eindringlich alle Grundstückseigentümer auf, Ihren Verpflichtungen in den nächsten Wochen nachzukommen, insbesondere da auch rechtlich zum jetzigen Zeitpunkt die an mehreren Stellen im gesamten Gemeindegebiet notwendigen Rückschnittmaßnahmen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig sind.**

Für genauere Rückfragen stehen Ihnen selbstverständlich auch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der VG Nassenfels zur Verfügung!